

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen des Humankrematoriums des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden

Stand: 2. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Zustandekommen des Vertrages
- 3 Datenschutz
- 4 Auftragsausführung
- 5 Entgelte und Zahlungsbedingungen
- 6 Haftung
- 7 Schlussbestimmungen
- 8 Salvatorische Klausel

1 Geltungsbereich

1.1

Das Humankrematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Krematorium) wird bei der Landeshauptstadt Dresden als Betrieb gewerblicher Art geführt und ist ein Betriebsteil des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden. Sein Zweck ist die Einäscherung von Verstorbenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Seine Benutzung regeln die nachfolgenden AGB. Sie gelten zwischen dem Krematorium und dem/der Auftraggeber/-in einer Einäscherung sowie dem für ihn/sie handelnden Bestattungsunternehmen in ihrer jeweils geltenden Fassung als vertraglich vereinbart.

1.2

Diese AGB regeln das Zustandekommen und die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse zwischen dem Krematorium und den Auftraggebern bzw. den von diesen jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen.

Es gelten ausschließlich die AGB des Krematoriums in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Abweichenden Geschäftsbedingungen der Vertragspartner wird, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde, widersprochen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG), der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung bestimmter Regelungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

1.3

Die jeweils gültigen AGB können unter <https://www.bestattungen-dresden.de> bzw. in den Betriebsräumen des Krematoriums eingesehen werden.

2 Zustandekommen des Vertrages

2.1

Das Krematorium erbringt seine Leistungen aufgrund eines schriftlichen Einäscherungsauftrags, welcher auf der Web-Seite und in den Betriebsräumen des Krematoriums zur Verfügung steht. Beauftragt die Einäscherung ein Bestattungsunternehmen, ist dem Einäscherungsauftrag eine Kostenübernahmeerklärung oder eine entsprechende Vollmacht des/der Bestattungsberechtigten beizufügen.

Dem Einäscherungsauftrag sind zur Durchführung der Einäscherung folgende Unterlagen beizufügen:

- Todesbescheinigung (vertraulicher Teil Blatt 3)
- Sterbeurkunde
- erforderlichenfalls die Freigabebestätigung der zuständigen Staatsanwaltschaft
- das Notarztprotokoll, sofern es einen entsprechenden Einsatz gegeben hat

Die erforderlichen Unterlagen werden vom Krematorium auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen.

Etwaige Einäscherungsverzögerungen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Einäscherungsunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers/der Auftraggeberin.

Unterbleibt eine vollständige Übergabe der Einäscherungsunterlagen nach den vorstehenden Regelungen, ist das Krematorium berechtigt, die Durchführung des Auftrages abzulehnen. Der/die Bestattungsberechtigte ist verpflichtet, den eingesargten Leichnam unverzüglich abzuholen.

2.2

Der Vertrag über die Leistungen des Krematoriums kommt mit Annahme des Antrages dadurch zustande, dass dieses dem/der Auftraggeber/-in eine Auftragsbestätigung zukommen lässt oder den Auftrag ausführt. Das Krematorium übernimmt mit der Auftragsannahme die Einäscherung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Geschuldet sind die beauftragten Leistungen entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz.

2.3

Der Termin der jeweiligen Einäscherung wird durch das Krematorium vergeben und erfolgt in der Regel binnen drei Werktagen nach der amtsärztlichen Freigabe zur Einäscherung. Bei Kapazitätsüberschreitung oder Störung gleich welcher Art, kann der Einäscherungstermin durch das Krematorium geändert werden oder die Einäscherung durch ein anderes Krematorium erfolgen.

3. Datenschutz

Das Krematorium verarbeitet die übergebenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und verpflichtet sich, diese ausschließlich für den nach dem Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden.

4. Auftragsausführung

4.1 Anlieferung

4.1.1

Für die Einäscherung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, von denen keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, die Umwelt und die Einäscherungsanlage ausgehen und die eine einwandfreie Verbrennung ohne unzulässige Emissionen gewährleisten. Die technischen Bestimmungen der jeweils geltenden Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure „Emissionsminderung Anlagen zur Humankremation“ (VDI 3891) sind einzuhalten.

Für eigene Bekleidung und Sargbeigaben gilt Satz 1 sinngemäß. Insbesondere dürfen Kleidungsstücke (z.B. Schuhe) aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) nicht eingeäschert werden.

Verwendete Desinfektionsmittel und geruchsbindende Mittel müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein.

Das Krematorium ist berechtigt, die Vorgaben zur Beschaffenheit von Särgen und Sargbeigaben im Einzelfall zu kontrollieren. Werden sie nicht eingehalten, ist das Krematorium berechtigt, die Einäscherung abzulehnen. Dem/der Auftraggeber/-in soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, den Leichnam in einen geeigneten Sarg umzubetten oder die nicht zugelassenen Gegenstände zu entfernen oder zu ersetzen. Der/die Auftraggeber/-in haftet für Schäden, die durch unzulässige Säрге oder Grabbeigaben verursacht werden. Behauptet er/sie eine Verursachung der Schäden durch Dritte, so trifft ihn/sie die Beweislast.

Der/die Auftraggeber/-in stellt sicher, dass der Sarg neben den gesetzlichen Anforderungen folgende Eigenschaften aufweist:

Der Sarg ist am Fußende deutlich mit einem sicher angebrachten Namensschild des Bestattungsunternehmens versehen. Das Namensschild hat neben dem Namen und der Anschrift des Bestattungsunternehmens, den Vor- und Familiennamen, den Sterbeort sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen zu tragen.

4.1.2

Der/die Auftraggeber/-in stellt ferner sicher, dass der Verstorbene verwechslungssicher gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung erfolgt mit einem sog. Fußzettel.

4.1.3

Bei Verstorbenen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, ist der Sarg deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen.

4.1.4

Verstorbene sind ohne Wertgegenstände anzuliefern. Das Krematorium übernimmt keine Haftung für Schmuck und Sargbeigaben. Schmuck oder Gegenstände, die Verstorbene bei der Anlieferung tragen oder im Sarg mitführen, werden mit dem Leichnam eingäschert und verbleiben grundsätzlich bei der Asche. Eine Herausgabe etwaiger Wertgegenstände ist daher nur bis zur Einäscherung auf Aufforderung des Auftraggebers/der Auftraggeberin möglich.

4.1.5

Radioaktive Defibrillatoren sind grundsätzlich vor Anlieferung des Verstorbenen zu entfernen. Geschieht dies nicht, haben diese zumindest fachärztlich ausgeschaltet zu sein. In diesem Fall erfolgt die Entnahme vor dem Einäscherungsvorgang auf Kosten des Auftraggebers/der Auftraggeberin durch den Amtsarzt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen amtsärztlichen Leichenschau.

4.1.6

Außerhalb der Dienstzeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Anlieferung von Verstorbenen in verschließbaren Kühlboxen im Anlieferungsbereich des Krematoriums möglich. Die anliefernden Bestattungsunternehmen können hierfür auf Antrag dazu einen Schlüssel für das Zufahrtstor und einen Handsender für das Eingangstor zum Krematorium erhalten. Der Erhalt ist zu quittieren. Bei Verlust ist Schadenersatz zu leisten.

Während der Dienstzeiten kann das Personal des Krematoriums beim Ausladen der Säрге helfen. Es wird keine Haftung für dabei entstehende Schäden übernommen.

4.1.7

Den Bestattungsunternehmen steht im Krematorium ein Umbettraum zur Verfügung. Für die Einhaltung der Sauberkeit, der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen sowie des Hygieneplanes sind die Nutzer verantwortlich. Diese haben die Nutzung nach den Vorgaben des Krematoriums zu dokumentieren.

Die Nutzer haften für Schäden, die beim Gebrauch des Umbettraumes verursacht werden. Der Verursacher hat dem Krematorium die für die Beseitigung der verursachten Schäden oder für die erforderliche Reinigung anfallenden Kosten zu ersetzen.

4.2 Einäscherung

4.2.1

Die Einstellung des Sarges in die Kühlhalle und das Ausstellen der ärztlichen Bescheinigung (Durchführung der zweiten, amtsärztlichen Leichenschau im Sinne des § 18b Abs. 2 SächsBestG) gehören zu den Einäscherungsleistungen und werden entsprechend abgerechnet.

4.2.2

Vor dem Einfahren des Sarges in die Einäscherungsanlage wird diesem ein Schamottestein zugeordnet. Dieser weist eine fortlaufende Einäscherungsnummer auf. Die Asche wird im Anschluss an die Einäscherung in ein vom Krematorium zur Verfügung gestelltes biologisch abbaubares Urnenbehältnis abgefüllt und der Schamottestein beigelegt. Das Urnenbehältnis wird fest verschlossen. Der Deckel wird mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen, Geburtsdatum, Sterbedatum und der Einäscherungsnummer beschriftet. Der Deckel erhält ferner den Schriftzug Krematorium Dresden. Es erfolgt keine Teilung der Aschereste.

4.2.3

Das Krematorium äschert nach Freigabe aufgrund der amtsärztlichen Leichenschau Sarg und Leichnam ein.

Metallische Kremationsrückstände (z.B. künstliche Gelenke, Sargmetalle u.ä.) werden von der Asche der Verstorbenen getrennt und einer stofflichen Verwertung zugeführt. Sollte es aus physikalisch-technischen Gründen zu einer Anhaftung von nichtmagnetischen Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Palladium etc.) an magnetische Sargmetalle (Sargnägel, Sargkrampen) kommen, werden auch diese Stoffe verwertet. Der Erlös aus der stofflichen Verwertung wird als Kostendeckungsbeitrag für das Einäscherungsentgelt verwendet, es erfolgt keine Erlösausschüttung an den/die Auftraggeber/-in. Auf Verlangen des Auftraggebers/der Auftraggeberin werden die entsprechenden Implantate dem/der Auftraggeber/-in ausgehändigt.

4.2.4

Die Sarggröße darf folgende Höchstmaße nicht übersteigen:

Länge 220 cm, Höhe 70 cm, Breite 85 cm (in der Mitte der Sargachse). Bei Abweichungen behält sich das Krematorium die Durchführung der Einäscherung im Einzelfall vor.

4.2.5

Je Einäscherungsvorgang wird grundsätzlich nur ein Verstorbener eingeäschert. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden. Einäscherungen erfolgen nur bis zu einem Gesamtgewicht von 300kg (Sarg und Leichnam).

4.2.6

Für Angehörige besteht die Möglichkeit, an der Einäscherung teilzunehmen. Aus Kapazitätsgründen ist die Teilnehmerzahl auf maximal 6 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Krematoriums.

4.2.7

Die Übergabe der Urnen ist möglich:

- direkt an Bestattungsunternehmen,
- durch Einstellen in das Postfach in der Schließfachanlage im Krematorium,
- durch den Postversand oder
- Überführung auf den Friedhof.

Den Bestattungsunternehmen kann in der Urnenschließfachanlage des Krematoriums ein Fach zugewiesen werden, von dem die angeforderten Urnen zu jeder Tages- und Nachtzeit entnommen werden können.

Voraussetzung für das Versenden der Urne ist die schriftliche Anforderung des beisetzenden Friedhofs oder eines zugelassenen Seebestatters.

Wird eine Urne nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beim Krematorium zur Beisetzung angefordert, kann diese an die Ortspolizeibehörde der Landeshauptstadt Dresden zur Beisetzung von Amtswegen übergeben werden.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

5.1

Das Krematorium kann seine Leistungen von der Zahlung eines Vorschusses (Vorkasse) abhängig machen.

Der/die Auftraggeber/-in oder das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen erhält vom Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden eine Rechnung über die erbrachten Leistungen des Krematoriums. Sämtliche Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage nach erbrachter Leistung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto.

5.2

Für die Abrechnung der Leistungen ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Entgeltordnung des Krematoriums maßgeblich. Alle Entgelte verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils gültige Entgeltordnung kann in den Betriebsräumen des Krematoriums und unter <https://www.bestattungen-dresden.de> eingesehen werden.

5.3

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen gem. § 288 BGB sowie Mahngebühren berechnet.

Werden die Dienstleistungen des Krematoriums über ein beauftragtes Bestattungsunternehmen in Anspruch genommen, bleibt der/die Auftraggeber/-in gleichwohl Schuldner, auch wenn die Zahlung der Dienstleistungen über das Bestattungsunternehmen erfolgt. Das Risiko des Zahlungsausfalls des Bestattungsunternehmens trägt der/die Auftraggeber/-in. Zahlungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin an das Bestattungsunternehmen sind gegenüber dem Krematorium nicht schuldbefreiend.

6. Haftung

Nach der Übergabe des Aschebehältnisses an den/die Auftraggeber/-in oder an das Versandunternehmen oder bei anderweitiger Übergabe an den Berechtigten, besteht für das Krematorium keine weitere Haftung. Das Krematorium haftet insbesondere nicht für die Beisetzung der Urne. Das Krematorium haftet im Übrigen nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf Fehler bei der Auftragsausführung.

7. Schlussbestimmungen

7.1

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem/der Auftraggeber/-in und dem Krematorium resultierenden Vertragsverhältnis ist Dresden.

7.2

Für die geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der/die Auftraggeber/-in seinen/ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem/der Auftraggeber/-in oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.